

Besonderheiten

- Ein entsprechender Bildungskredit kann bei dem zuständigen Amt beantragt werden.
- Studierende, deren Schulweg länger als 5 km ist, haben **im ersten Jahr** Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, wenn die Fachschule der Käthe-Kollwitz-Schule für den/die Studierende/n die nächstgelegene Schule ihrer Art ist.
- **Fahrtkosten:** Auskünfte über Fahrtkosten (School & Fun Ticket) erteilt nicht das Sekretariat der Käthe-Kollwitz-Schule, sondern ausschließlich die ASEAG bzw. die Schulverwaltung.
- Gemäß Infektionsschutzgesetz und Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sollte ein Impfschutz oder eine Immunität gegen verschiedene Infektionskrankheiten vorliegen. Die entsprechenden Erfordernisse sind mit den Praxiseinrichtungen abzusprechen.



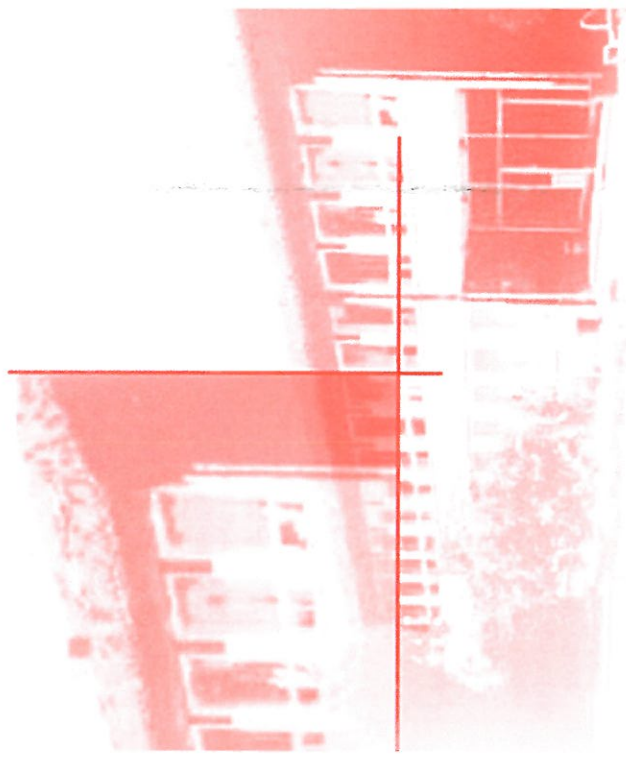
Abteilungsleiter: Herr M. Kremer
E-Mail: m.kremer@kks-aachen.de

Öffnungszeiten Sekretariat:
Mo - Fr 8.00 - 12.30 Uhr
zusätzlich nachmittags:
Mo + Mi 13.00 - 15.00 Uhr
Fr 13.00 - 14.00 Uhr

Käthe-Kollwitz-Schule
Berufskolleg der StädteRegion Aachen
Bayernallee 6 · 52066 Aachen
Tel. 0241 - 60 94 50 · Fax 0241 - 60 45 48
info@kks-aachen.de · www.kks-aachen.de

Fachschule für Sozialwesen

Fachrichtung: Sozialpädagogik
**Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/
zum staatlich anerkannten Erzieher**
- praxisintegrierte Form -



Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet staatlich anerkannte Erzieher/innen aus. Das Berufsfeld umfasst sozialpädagogische Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Offene Ganztagsgrundschulen (OGS), Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit / Freizeitpädagogik sowie der ambulanten und stationären erzieherischen Jugendhilfe.

Die praxisintegrierte Form der Erzieher/innenausbildung richtet sich sowohl an grundständig Studierenden als auch an Personen, die bereits in der Praxis tätig sind.

Aufnahmevoraussetzungen:

1. Mittlerer Schulabschluss
2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (z.B. Kinderpflege, Sozialhelfer/-assistent).

Die Voraussetzung unter 2. kann ersetzt werden durch

- die Fachhochschulreife – FHR – in der Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen
- Fachhochschulreife und Abschluss der Höheren Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
- Bewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung (AHR / FHR) **oder** einer abgeschlossenen, nicht einschlägigen Berufsausbildung müssen eine berufliche Tätigkeit in pädagogischen Einrichtungen im Umfang von 900 Arbeitsstunden nachweisen. Diese berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres abgeleistet werden.

Dauer und Inhalte der Ausbildung:

Die Ausbildung dauert drei Jahre und entspricht einer vollzeitschulischen Ausbildung. Fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsabschnitte (einschl. Berufspraktikum) sind integriert. Der Unterricht findet an zwei Schultagen (dienstags von 15.00 bis 20.15 und montags bzw. freitags von 08.00 bis 15.45 Uhr) statt. Innerhalb dieses Zeitrahmens werden in der Regel 14 Unterrichtsstunden pro Woche erteilt, hinzu kommen Stunden der Selbstlernphasen.

Zusätzlich finden pro Ausbildungsjahr 3 Kompakt-

wochen à 40 Wochenstunden statt, sodass die Gesamtstundenzahl 22 Unterrichtsstunden pro Woche beträgt. Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres muss ein Nachweis über eine Tätigkeit als Mitarbeiter/in in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden vorliegen.

Die Stundentafel umfasst folgende Fächer/Lernfelder:

Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln/ Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten/ Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern/ Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten/ Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen/ Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren;

Deutsch / Kommunikation, Naturwissenschaften, Politik / Gesellschaftslehre, Fremdsprache, Religionslehre /pädagogik, Projektarbeit, Wahlfächer

Praxisorganisation:

Im ersten Ausbildungsjahr (Orientierungsphase) findet ein verpflichtendes Praktikum im Kindertagesstättenbereich im Umfang von 18 Wochen (17,5 Wochenstunden) statt. Das zweite Praxisfeld (OGS/Heim/OT) kann dann gewählt werden (18 Wochen; 17,5 Wochenstunden).

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr wird im Umfang einer halben Stelle im gewählten Praxisfeld gearbeitet (Vergütung = ½ Berufspraktikantenstelle). Dies bedeutet, dass für Sie der tarifliche/vertragliche Urlaubsanspruch gilt und nicht mehr die Schulferienregelung!

Abschlussprüfung:

Die theoretische und fachpraktische Ausbildung schließt mit einer schriftlichen und ggf. auch einer mündlichen Prüfung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher“ ab. Zusätzlich findet die fachpraktische Prüfung in Form eines Kolloquiums statt.

Berechtigungen:

Bei erfolgreichem Abschluss des Berufspraktikums erhält der/die Studierende die „Staatliche Anerkennung als ErzieherIn“.

Der/die ErzieherIn ist berechtigt:

- zu einer Tätigkeit in sozialpäd. Berufsfeldern,
- zum Besuch der Fachschule für Heilpädagogik,
- zum Besuch der Klasse 12 B Fachoberschule für Gesundheit und Soziales,
- zum Besuch einer Fachhochschule für Sozialwesen mit dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Bildung und Erziehung im Kindesalter,
- zum Besuch des beruflichen Gymnasiums für Erziehung und Soziales (Klassen 12 und 13)

Beratung:

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

- das Sekretariat der Käthe-Kollwitz-Schule
- die Bildungsgangleiterin: Frau Hanterman
e-mail: c.hanterman@kks-aachen.de

Anmeldung:

Aktueller Anmeldezeitraum siehe Homepage

Für die Anmeldung notwendig sind:

- der Ausdruck der Anmeldung
- Bewerbungs-/Motivations schreiben
- das Abschlusszeugnis (Mittlerer Schulabschluss/FOR) und ggf. das FHR/AHR-Zeugnis (Original und Kopie bzw. beglaubigte Kopie)
- Nachweis der Berufsausbildung oder Vorlage der den Aufnahmevoraussetzungen entsprechenden Nachweise und Zeugnisse
- ein lückenloser, tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs sowie **mit Angabe des Notendurchschnitts** des Abschlusszeugnisses
- ein Lichtbild
- ein „erweitertes Führungszeugnis“ für eigene Zwecke (§ 30a Bundeszentralregistergesetz /BRZG) (Einwohnermeldeamt)
- Für die im Ausland erworbenen Abschlüsse / Zeugnisse müssen übersetzte und von der Bezirksregierung Köln anerkannte Unterlagen beigebracht werden. (Ausnahme GUS-Staaten)

Zum Schuljahresbeginn ist ein Praktikumsplatz in einer (Ihnen noch nicht bekannten) Kindertagesstätte nachzuweisen.